

STIFTUNGSURKUNDE DER STIFTUNG "DENK AN MICH", BASEL

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "**Denk an mich**" besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz der Stiftung ist Basel.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in der Schweiz wohnhaft sind, deren Angehörigen und Begleitpersonen Ferien- und Erholungsaufenthalte durch eigene Aktionen oder durch finanzielle Unterstützung anderer Institutionen und Organisationen zu ermöglichen, sowie überhaupt die Teilhabe von Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen mit Wohnsitz in der Schweiz in jeder möglichen Form zu fördern.

Art. 3

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

2. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Anfangsvermögen der Stiftung betrug 1969 CHF 139'659.55 (Schweizer Franken einhundertneununddreissigtausendsechshundertneunundfünfzig und fünfundfünfzig Rappen).

Das Vermögen soll namentlich durch weitere Spenden und erbrechtliche Zuwendungen vermehrt werden.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

3. Organe der Stiftung

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- ein oder mehrere Ausschüsse (im Fall ihrer Einsetzung)

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus in der Schweiz domizilierten Schweizerbürgern bestehen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat wählt beziehungsweise ergänzt und konstituiert sich selbst.

Art. 7

Der Stiftungsrat führt die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Art. 8

Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.

Art. 9

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung und dem Nachweis seiner Genehmigung dieser Dokumente der Aufsichtsbehörde.

Art. 10

Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Stiftungszwecks oder für andere Angelegenheiten der Stiftung können ein oder mehrere Ausschüsse eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben.

Art. 11

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung erlassen. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe vorsehen.

4. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 12

Der Stiftungsrat kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 13

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Diese geänderte Stiftungsurkunde wurde am 8. Mai 2014 vom Stiftungsrat beschlossen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht hat die Änderung auf Antrag des Stiftungsrats rückwirkend per 1. Januar 2014 verfügt. Auf dieses Datum ist die geänderte Stiftungsurkunde in Kraft getreten. Sie ersetzt diejenige vom 6. Februar 1969.

Stiftung "Denk an mich"

Iso Rechsteiner
Präsident des Stiftungsrats

Maurice Calanca
Vizepräsident des Stiftungsrats